



Bekanntmachung

Bauleitplanung; Flächennutzungsplan der Gemeinde Stulln; Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 15.11.2019 (Az.: 6100-2019/003704) hat das Landratsamt Schwandorf die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stulln für den Bereich SO Solarpark Brensdorf in der Planfassung vom 22.10.2019 gem. § 6 BauGB genehmigt. Der wirksame Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass die bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche der Fl.Nr. 1026 (Teilfläche) der Gemarkung Stulln künftig als Sondergebiet (SO) für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen wird.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stulln wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld im Rathaus, Viktor-Koch-Str. 4, Zimmer 111 (Bauverwaltung), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schwarzenfeld, 17.12.2019

Prechtl
1. Bürgermeister



Bekanntmachung Nr.	130/20.12.19/20
Aushang am:	20.12.19
Abnahme am:	30.01.20

Ullrich

Verteiler:	
2 x Presse (NT und MZ)	4 x Anschläge
1 x Homepage Gde. Stulln	1 x z.A. Vorgang-Nr. 002138